

Sportverein 04 Groß Laasch e.V.

Satzung



In der Fassung vom 29.04.2022

§ 1 Name, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein 04 Groß Laasch e.V. und hat seinen Sitz in Groß Laasch, Landkreis Ludwigslust / Parchim.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung der sportlichen Arbeit in den Abteilungen/Sektionen auf dem Gebiet des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - Unterstützung der Abteilungen/Sektionen bei der Entwicklung des Kinder- und Jugendsportes
 - mit sportlichen Angeboten zur Gesundheitsfürsorge und zum Gesundheitsgerechten Verhalten der Bürger beizutragen
 - Unterstützung der Mitglieder bei der Schaffung materieller, finanzieller und personeller Voraussetzungen für das regelmäßige Sporttreiben.
 - hält Verbindung durch sportliche Aktivitäten mit befreundeten Sportvereinen aus dem Ausland
 - Ausschluss von politischen, rassistischen und konfessionellen Bestrebungen jeglicher Art.

§ 2 Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Vermögen

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken sind unzulässig.
- (3) Das Vermögen des Vereins bildet sich durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Staatliche Zuwendungen und öffentliche Mittel
 - Sponsorengelder
 - Eigenerwirtschaftete Mittel durch Arbeitsleistungen
 - Zuschüsse der Gemeinde, des Landkreises, des Bundeslandes, der Fachverbände und des Landessportbundes.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Sportvereins 04 Groß Laasch kann jede Person durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung werden, die bei Minderjährigen auch vom gesetzlichen Vertreter (in der Regel ein Elternteil) unterschrieben sein muss. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen bis zum Eintritt der Volljährigkeit.
Die ordnungsgemäß begründete Mitgliedschaft eines minderjährigen Mitgliedes wird durch den Eintritt der Volljährigkeit nicht berührt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung/Ordnung des Vereins und der übergeordneten Fachverbände und des Kreissportbundes als verbindlich an. Auf eine schriftliche Bestätigung des Eintritts wird verzichtet.
- (3) Er verpflichtet sich zur Zahlung der festgelegten Beiträge und evtl. Zuschläge für einzelne Abteilungen/Sektionen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Abgabe der unterschriebenen Eintrittserklärung bzw. Eintragung in die Mitgliedsliste, wenn nicht binnen 14 Tagen der Einspruch des Vorstandes erfolgt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch freiwilligen Austritt zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres durch schriftliche Kündigung und bei Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.
 - bei Auflösung einer Abteilung/Sektion besteht ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Auflösung in schriftlicher Form.
 - durch Tod des Mitgliedes.
 - durch Ausschluss aus dem Verein:
 - a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung die Vereinsbeiträge nicht entrichtet. Der Verein behält sich jedoch vor, rückständige Beiträge auf dem Rechtsweg einzutreiben.
 - b. bei grobem Verstoß gegen die Satzungen und Statuten des Vereins, der Verbände und des Kreissportbundes. Wenn das Mitglied durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins diesem Unehre bereitet oder ihn schädigt.
Der Vorstand entscheidet darüber nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.
- (6) Vom Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief Mitteilung zu machen. Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins zu. Mitgliederausweise und im Besitz befindliches Vereinsvermögen sind sofort zurückzugeben.

§ 6 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder Abteilungs-/Sektionsleitungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis

- b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- c. Ausschluss.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Beiträge des Sportvereins werden durch eine Beitragssatzung geregelt. Der Vorstand wird ermächtigt, die Beitragssatzung mit einfacher Mehrheit auf einer erweiterten Vorstandssitzung, gemäß § 11 Abs. 8, zu ändern.

§ 8 Haftung

- (1) Durch Beschlüsse oder Handlungen der Abteilungen/Sektionen, ihrer Beauftragten oder ihrer Ausschüsse erwachsen dem Verein keine Verbindlichkeiten. Dies gilt insbesondere für die Übernahme vertraglicher Verpflichtungen über längere Zeiträume, d.h. mehr als 3 Monate.
- (2) Vor der Einstellung von Lehrkräften und Übungsleitern ist die Einwilligung des Vorstandes einzuholen. Bei Verstößen tritt persönliche Haftung ein.
- (3) Der Verein haftet nicht für etwa eintretende Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schäden seiner Mitglieder, Gäste und Besucher. Insbesondere übernimmt er keine Haftung für die Beschädigung oder den Diebstahl von Sachen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz (bis zu 10 Mitglieder = 1 Delegierter)
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand, bestehend aus den Mitgliedern des Vorstandes und je 1 Vertreter aus den Sektionen.

§ 10 Die Mitgliedervollversammlung oder Delegiertenkonferenz

- (1) Die Einberufung/Ladung zur Mitgliedervollversammlung oder Delegiertenkonferenz erfolgt durch:
 - Aushang der Einladung in Schaukästen der Gemeinde und Verein.
 - Umlauf in den Sektionen
 - Veröffentlichung der Einladung im Gemeindeblatt des Amtes Ludwigslust-Land,
 - Internetseite des Vereins.
- (2) Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres sollte eine ordentliche Mitgliedervollversammlung oder Delegiertenkonferenz stattfinden. Der Vorstand beschließt die Art der Durchführung als Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz.
- (3) Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen.
- (4) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Einladung hat mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (6) Die Mitgliedervollversammlung oder Delegiertenkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliedervollversammlung oder Delegiertenkonferenz beim Vorstand eingereicht werden. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die während der Versammlung eingebracht werden, wenn wenigstens 2/3 der Versammlungsteilnehmer die Dringlichkeit bejaht. Der Antragsteller hat stets eine Begründung seines Antrages abzugeben. Ihm steht auch das Schlusswort vor der Abstimmung zu.

Die außerordentliche Vollversammlung:

- (1) Sie wird einberufen, wenn:
 - a. der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder
 - b. mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder
 - c. die Einberufung von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes gefordert wird.

Abstimmungen:

- (1) Die Abstimmung über einen Antrag erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- (2) Bei den Wahlen ist eine Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, sofern kein Antrag auf Abstimmung durch Handzeichen eingebracht wird; über diesen Antrag entscheidet die Mehrheit.
- (3) Über Anträge entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit geben die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die seines Vertreters den Ausschlag.
Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die einfache Mehrheit.

Protokollführung:

- (1) Über den Verlauf der Mitgliedervollversammlung oder Delegiertenkonferenz ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, dem Stellvertreter und Protokollführer, zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern.
Dem Vorstand gehören mindestens an:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter
 - Kassenwart.Gemäß § 26 BGB vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Zeichnungs- und Vertretungsberechtigt im Innen- und im Außenverhältnis sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass das weitere Mitglied des Vorstandes bei allen Angelegenheiten mit direkten finanziellen Folgen für den Verein der Kassenwart ist.
- (2) Den Vorsitz führt der Vorsitzende.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird für 5 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der jeweilige Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt die Neuwahl auf der nächsten Mitgliedervollversammlung oder Delegiertenkonferenz.
- (5) Der Vorstand tritt entsprechend dem Geschäftsbetrieb zu Sitzungen zusammen.
Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Er wird auf Antrag des Vorstandes oder einer Abteilung / Sektion binnen 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
- (6) Bei Abstimmungen sind stimmberechtigt; Vorstandsmitglieder mit je 1. Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Abwesenheit die des Vertreters.
- (7) Eine erweiterte Vorstandssitzung mit Teilnahme des Vorstandes und jeweils einen Vertreter der Sektionen kann auf Antrag des Vorstandes oder einer Sektion vom Vorstand binnen 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes. Beschlussfähig ist der erweiterte Vorstand nur, wenn mindestens die Hälfte der einzuladenden Mitglieder anwesend ist. Eine einfache Mehrheit der Anwesenden ist bei Abstimmungen ausreichend.

§ 12 Geschäftsbetrieb

- (1) Der Vorstand leitet den Geschäftsbetrieb. Er ist berechtigt, eine Geschäftsordnung zu beschließen.
- (2) Er legt die Richtlinien der Vereinsarbeit fest. Alle Finanzangelegenheiten im Außenverhältnis werden vom Vorstand erledigt.
Über das Bestehen und Neugründung einer Sektion entscheidet der Vorstand.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz wählt zwei Kassenprüfer. Eine Wahl dazu ist nur für jede zweite Wahlperiode möglich.
- (2) Sie nehmen jährlich eine Revision der Kassenbücher und der Kasse vor. Auftretende Mängel haben sie sofort dem Vorstand anzuzeigen. Die Prüfung der Bücher und Unterlagen müssen sie durch ihre Unterschrift bekunden.

§ 14 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder ist Ludwigslust.

§ 15 Mitgliedschaften des Vereins/Versicherungen

- (1) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Ludwigslust / Parchim e.V.
- (2) Die Abteilungen/Sektionen (soweit beantragt) sind Mitglieder in den Fachverbänden auf Landkreisebene.
- (3) Alle Mitglieder des Vereins sind über eine Versicherung sowie durch geltendes Recht gegen Sportunfälle versichert.

§ 16 Vereinsauflösungen

- (1) Die Auflösung des Vereins und eine Änderung der Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz beschlossen werden. Anträge hierzu können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, sondern müssen auf der Tagesordnung stehen.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins müssen zur Beschlussfähigkeit 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder erscheinen. Für den Auflösungsbeschluss ist dann 75 % Stimmenmehrheit erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Groß Laasch, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Körperkultur und Sport zu verwenden hat.
- (4) Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (5) Der Beschluss auf eine Satzungsänderung bedarf einer Stimmenmehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten.
- (6) Für eine Fusion mit anderen Vereinen bedarf es nur einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten.

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenkonferenz am 29. April 2022 beschlossen.
Sie tritt mit ihrer Registrierung im Vereinsregister und Verkündung in Kraft.